

Heinz Schmid, Michael Nuster, Renate Kroismayr, Harald Brugger

Zivilrechtliche Haftungsfragen bei der Wiederverwendung von reparierten Elektrogeräten anhand ausgewählter RE-USE Fälle



Diese Publikation ist die leicht abgeänderte und gekürzte Version einer Seminararbeit, welche im Rahmen der Lehrveranstaltung „Wiederverwendung“ im Studiengang „Technisches Umweltmanagement und Ökotoxikologie“ an der Fachhochschule Technikum Wien von den Autoren im Sommersemester 2011 erstellt wurde.

Für wertvolle Hinweise und Kürzungen möchten wir uns bei Dr. Walter Schober und Matthias Neitsch bedanken.

Wien, 27.02.2012

Herausgeber:

RepaNet

Reparaturnetzwerk Österreich, Verein zur Förderung der Ressourcenschonung
und der Beschäftigung im Umweltbereich

A-1040 Wien, Trappelgasse 3/1/18

Tel: ++43 / (0)699 / 100 51 038

E-Mail: neitsch@repanet.at

Internet: <http://www.repanet.at>

ZVR: 877878700

Haftungsausschluss:

Die vorliegende Publikation wurde so sorgfältig wie möglich erstellt, dennoch kann keine Gewähr für die Richtigkeit des Inhaltes gegeben werden. Diese Publikation ersetzt keinesfalls eine professionelle rechtliche Beratung. Eine Haftung der Autoren oder des Herausgebers ist ausgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
1. Einleitung	5
2. Problemstellung.....	6
3. Allgemeine Definitionen.....	7
4. Allgemeines zur zivilrechtlichen Haftung aus Gewährleistung, Garantie, Produkthaftung und Schadenersatz nach österreichischem Recht.....	8
4.1. Gewährleistung.....	8
4.2. Garantie.....	13
4.3. Produkthaftung.....	14
4.4. Allgemeines Schadenersatzrecht nach ABGB (Umriss).....	19
4.5. Abgrenzung der Haftungsgrundlagen anhand eines Beispiels.....	21
5. Anwendung der Haftungsinstrumente auf 2 ausgewählte Re-Use-Fälle.....	22
5.1. Definition der Re-Use-Fälle.....	22
5.2. Gewährleistung bei ausgewählten Re-Use-Fällen.....	23
5.3. Garantie bei ausgewählten Re-Use-Fällen.....	27
5.4. Produkthaftung bei ausgewählten Re-Use Fällen.....	28
5.5. Schadenersatzrecht bei ausgewählten Re-Use Fällen	32
6. Die zivilrechtliche Haftung im Reparaturbetrieb.....	33
6.1. Ergebnis aus der Beurteilung zur Gewährleistung.....	33
6.2. Ergebnis aus der Beurteilung zur Garantie.....	33
6.3. Ergebnis aus der Beurteilung zur Produkthaftung.....	34
6.4. Ergebnis aus dem allgemeinen Schadenersatzrecht.....	34
6.5. Ergebnisse aus dem Experteninterview.....	34
7. Diskussion.....	37
8. Literaturverzeichnis.....	39
9. Abkürzungsverzeichnis.....	40
10. Abbildungsverzeichnis.....	40
11. Tabellenverzeichnis.....	41

Zusammenfassung

In dieser Arbeit zum Thema Wiederverwendung werden zivilrechtliche Aspekte im Zusammenhang mit ausgewählten Re-Use-Fällen behandelt. Dabei werden etwaige Haftungsfragen aus Sicht einer Reparaturwerkstätte erörtert. Für die Wiederverwendung von Elektroaltgeräten ist in vielen Fällen eine fachmännisch durchgeführte Reparatur notwendig. In dieser Arbeit wird die Frage gestellt, inwiefern und in welchem Umfang die derzeitige österreichische Gesetzeslage Haftungen für Unternehmen vorsieht, welche diese Dienstleistungen anbieten (Reparaturbetriebe). Dabei werden die zivilrechtlichen Haftungsinstrumente rechtlich ausgelegt und Haftungsrisiken für Reparaturunternehmen analysiert. Zivilrechtliche Haftung beinhaltet Gewährleistung, Garantie, Produkthaftung und Schadenersatz.

Bezüglich der Gewährleistung ist es aufgrund der aktuellen Gesetzeslage möglich, zwischen gebrauchten und neuen Gütern zu unterscheiden und bei gebrauchten Waren die Gewährleistungsfrist zu reduzieren. Dies wird in der Geschäftspraxis auch genutzt. Die Garantie ist eine freiwillige Haftungsübernahme und hängt von der individuellen inhaltlichen Ausgestaltung ab.

Die Produkthaftung kann für Reparaturbetriebe insbesondere dann schlagend werden, wenn in das ursprüngliche Gerät in größerem Umfang eingegriffen wird bzw.

Veränderungen vorgenommen werden. Bei üblichen Reparaturdienstleistungen besteht in der Regel keine Produkthaftung für den Reparaturbetrieb. Beim Verkauf von reparierten Geräten ist die subsidiäre Händlerhaftung zu beachten. Etwaige Risiken aus einer Produkthaftung können durch diverse Maßnahmen und nicht zuletzt durch eine Versicherung minimiert bzw. auch ausgeschlossen werden.

Das allgemeine Schadenersatzrecht des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) findet auch bei Reparaturbetrieben Anwendung, wenn ein Schaden durch diese verschuldet wurde. Haftungsausschlüsse sind in gewissem Maße vertraglich möglich.

Ein Experteninterview ergab, dass in den befragten Betrieben (RepaNet, RUSZ) die meisten Möglichkeiten der Haftungsausschlüsse bzw. -begrenzungen wahrgenommen werden. Obwohl Restrisiken bestehen, gab es bisher keine Haftungsfälle. Wenn Reklamationen eintreten, ist man im Hinblick auf Kundenzufriedenheit und Kundenservice bemüht, Kulanzlösungen zu finden.

1. Einleitung

Wir leben in einer Konsumgesellschaft. Doch die Freude für den Konsumenten an neuen Produkten, die Vorteile und die Erleichterungen im Alltag, die durch sie erzielt werden, haben auch eine Schattenseite. Viele Produkte werden nur kurz verwendet und landen schnell in der Mülltonne. Oftmals sind diese Produkte noch voll funktionstüchtig und könnten länger verwendet werden. Dieser Lebensstil bedingt somit einen hohen Ressourcenverbrauch an Rohstoffen und Energie und ein hohes Abfallvolumen.

Mit der europäischen Abfallrahmenrichtlinie 2008 ist ein Konsens erzeugt worden, der als erste Priorität die Abfallvermeidung nennt. Eine Verminderung der zu entsorgenden Abfallmenge kann beispielsweise durch eine Verlängerung der Produktnutzungsdauer erreicht werden. Dies bedeutet eine längere Nutzung des Produktes für den Zweck, für den es ursprünglich erzeugt wurde. Damit verbunden ist eine Ressourcenschonung, die durch reduzierten Verbrauch von Rohstoffen und Energie für Neuproduktion erzielt wird.

Ein typisches Beispiel für eine längere Nutzungsdauer sind Elektroaltgeräte in privaten Haushalten. Eine Möglichkeit der Wiederverwendung ist die Nutzung durch einen anderen Konsumenten. Initiiert durch das Lebensministerium gab es 2008/09 eine Re-Use-Plattform, die Vorschläge zur Erhöhung der Wiederverwendung von Elektroaltgeräten in Österreich erarbeitete [siehe Spitzbart, Leitfaden für die Wiederverwendung von Elektroaltgeräten in Österreich].

Wiederverwendung von Konsumgütern und Verlängerung des Nutzungszyklus wird in vielen Fällen eine Reparatur des Produktes erfordern. Dafür müssen Voraussetzungen wie reparaturfreundliches Produktdesign und Erwerbbarkeit von Ersatzteilen erfüllt sein.

Reparaturen oder Wiederinstandsetzungen von Produkten können privat durchgeführt werden oder als Dienstleistung konsumiert werden. Viele Händler und Handwerksbetriebe bieten dieses Service an. Zusätzlich gibt es in Österreich Sozialbetriebe, die Elektroaltgeräte reparieren. Diese stammen entweder aus dem Abfallstrom oder sind Spenden. Die Altgeräte werden auf Funktionstüchtigkeit und Re-Use-Möglichkeit geprüft, bei positivem Ergebnis wird repariert und zum Verkauf angeboten. Zusätzlich bieten einige dieser Unternehmen auch einen Reparaturservice an.

Bei einer Reparatur können Fehler unterlaufen oder technische Veränderungen vorgenommen werden, die zu Produktmängeln oder Schäden führen. In dieser Arbeit wird die zivilrechtliche Situation bezüglich einer Haftung der Reparaturbetriebe erörtert.

2. Problemstellung

Das österreichische Zivilrecht beinhaltet mehrere Bestimmungen bzw. Gesetze, welche die Haftung bei mangelhaften Produkten bzw. Produktfehlern regeln. Teilweise können diese gegenüber Verbrauchern auch nicht vertraglich abbedungen werden und stellen somit sowohl für den Hersteller, als auch für Wiederverkäufer ein Haftungsrisiko dar. Dieses rechtliche Risiko leitet sich in ein wirtschaftliches Risiko über und kann letztendlich mit Kosten verbunden sein. Meist werden Haftungen nur in Verbindung mit Neuprodukten gesehen. In dieser Arbeit möchten wir die Haftungsinstrumente Gewährleistung, Garantie, Produkthaftung sowie das allgemeine Schadenersatzrecht des ABGB auf „wiederverwendete Güter“ aufgrund einer Reparatur anwenden und bestimmen. Es geht um die Fragen ob, wo, wann und in welchem Ausmaß es anhand von zwei ausgewählten Re-Use-Fällen zivilrechtliche Haftungsrisiken für Reparaturbetriebe gibt. Als Beispiele dienen folgende zwei Fälle: die Reparatur von Elektrogeräten zum späteren Weiterverkauf und die Reparatur als Dienstleistung mit Rückgabe an den ursprünglichen Eigentümer.

Im Wesentlichen soll durch diese Arbeit folgende Frage beantwortet werden:

Welche zivilrechtlichen Haftungsfragen und daraus resultierende Risiken ergeben sich bei der Wiederverwendung von reparierten Elektrogeräten entlang einer Re-Use-Kette (aus der Sicht eines Reparaturbetriebes)?

Dabei gilt es etwaige rechtliche Problemstellungen herauszuarbeiten und daraus rechtliche Risiken, welche berücksichtigt werden müssen, abzuleiten. Dazu werden die gängigen Methoden der Rechtswissenschaften zur Auslegung angewandt. Ergänzend dazu werden informatorische Interviews mit Experten auf dem Gebiet der Wiederverwendung (in diesem Fall RepaNet und RUSZ) geführt, um einen Einblick in die Praxis zu bekommen. Daraus folgend können Empfehlungen abgeleitet werden, inwieweit und wodurch man das Haftungsrisiko bei der Reparatur minimieren kann.

Die zivilrechtlichen Haftungen werden dazu am Beispiel einer Waschmaschine illustriert (siehe Abb.1).

Fragen zum Markenrecht, zu gewerblichen Schutzrechten und zu CE-Zertifizierungen werden nicht behandelt.

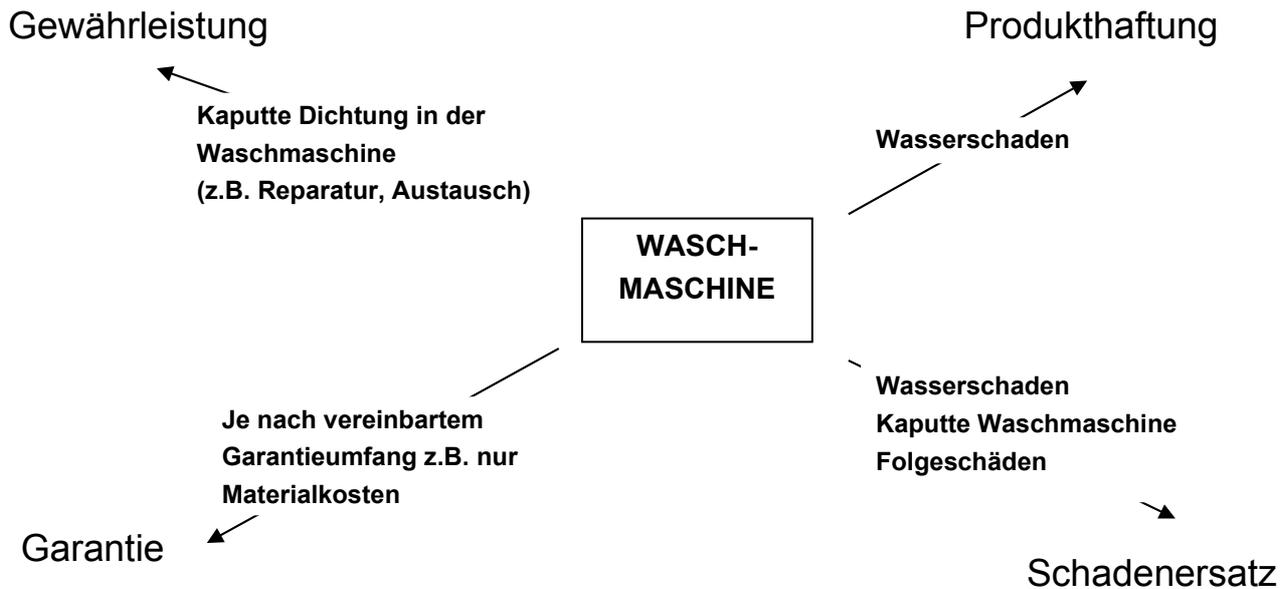


Abb. 1: Haftungsinstrumente am Beispiel Waschmaschine

3. Allgemeine Definitionen

Wiederverwendung = Re-Use: Die Abfallrahmenrichtlinie definiert Wiederverwendung als jedes Verfahren, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile, die keine Abfälle sind, wieder für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren.
[Richtlinie 2008/98/EG des europäischen Parlaments]

Reparatur: Reparatur ist im Sinne der Instandsetzung die Maßnahme zur Wiederherstellung des Sollzustandes eines technischen Mittels. Dies bedeutet, dass nach Auftreten eines Fehlers ohne Hinzufügen neuer Merkmale oder sonstiger Änderungen dieses wieder gebrauchsfähig gemacht wird. Eine Änderung bedeutet einen Eingriff am Gerät nach Herstellerangaben, dabei sind die entsprechenden Gerätebestimmungen zu berücksichtigen. Andernfalls erfolgt der Eingriff in Eigenverantwortung der Fachkraft.
[ÖVE/ÖNORM E 8701-1]

zivilrechtliche Haftung: Haftung bedeutet das Entstehen müssen für einen Schaden. Dient als Anspruchsgrundlage das Zivilrecht, spricht man von zivilrechtlicher Haftung. Neben der zivilrechtlichen Haftung kennt die österreichische Rechtsordnung auch eine strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Verantwortung, welche in dieser Arbeit aber nicht behandelt werden. [vgl. Welser, Bürgerliches Recht II, 10]

4. Allgemeines zur zivilrechtlichen Haftung aus Gewährleistung, Garantie, Produkthaftung und Schadenersatz nach österreichischem Recht

In der österreichischen Rechtsordnung gibt es Rechtsinstrumente, welche ein rechtliches und somit auch wirtschaftliches Risiko für Unternehmen wie z.B. Reparaturbetriebe oder Händler zur Folge haben. Nachfolgend werden diese zuerst im Allgemeinen beschrieben, um sie dann später für die definierten Re-Use-Fälle konkret auslegen zu können.

4.1. Gewährleistung

4.1.1. Allgemeines

Das Rechtsinstitut der Gewährleistung normiert die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Leistungsstörungen bei entgeltlichen Verträgen. *„Unter Leistungsstörung versteht man Mängel in der Abwicklung des richtig zustande gekommenen Schuldverhältnisses – zum Unterschied von Mängeln im Entstehungsakt, also in der Wurzel, z.B. Wucher, Irrtum; sie scheiden hier aus und gehören in die Lehre vom Rechtsgeschäft.“* [Gschnitzer, Schuldrecht, 79]. Gewährleistung regelt also Fälle der Schlechterfüllung von entgeltlichen vertraglichen Schuldverhältnissen. Der Verkäufer ist dem Käufer gegenüber zu mangelfreier Lieferung des Kaufgegenstandes verpflichtet und haftet diesem nach den Gewährleistungsregeln auch dann für Mängel, z.B. Fabrikationsfehler, wenn ihn am Vorliegen des Mangels kein Verschulden trifft, ihm der Mangel also nicht vorwerfbar ist. [Barta, Zivilrecht online, Kap. 7 IV 1., 24.3.2011]

Gewährleistung ist die gesetzlich geregelte verschuldensunabhängige Haftung des Verkäufers oder Werkunternehmers für Mängel der Ware bzw. Leistung, welche die Ware bzw. Leistung zum Zeitpunkt der Übergabe bzw. Leistungserbringung aufweist.

Seit Anfang der 90er Jahre stand fest, dass das im Wesentlichen aus 1811 stammende Gewährleistungsrecht reformbedürftig war, weil es den Anforderungen des modernen Wirtschaftslebens nicht mehr gerecht wurde. In Österreich in Angriff genommene Reformschritte wurden von einer Initiative der EU eingeholt. Die EG-Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf (RL 1999/44/EG) hat die Mitgliedstaaten verpflichtet ihr Gewährleistungsrecht anzupassen [vgl. Welser/Jud, Die neue Gewährleistung, 12ff]. Der Anwendungsbereich der Verbrauchsgüterkauf-RL umfasst Kaufverträge über bewegliche

körperliche Sachen einschließlich gebrauchter Sachen sowie Verträge über die Herstellung beweglicher körperlicher Sachen (Werkverträge, nach österreichischem Recht).

Weil die Umsetzung der Verbrauchsgüterkauf-RL in Österreich europarechtskonform erfolgt ist, muss nicht weiter auf die europarechtlichen Vorgaben eingegangen werden, sondern kann mit der Umsetzung im österreichischen Recht fortgesetzt werden.

Die vorliegende Arbeit wird zeigen, wie sich die in Österreich vorgenommenen Anpassungen auf die Wiederverwendung von Waren auswirken.

4.1.2. Die aktuelle Rechtslage in Österreich

Die Verbrauchsgüterkauf-RL wurde in ihren Kernpunkten im ABGB mit dem Gewährleistungsrechtsänderungsgesetz - kurz GewRÄG - umgesetzt. Das gilt vor allem für den Begriff des Mangels, die Gewährleistungsbehelfe, die Gewährleistungsfrist sowie für die Vermutung, dass der Mangel bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war. [vgl. Welser/Jud, Die neue Gewährleistung, 23]

Jene Bestimmungen, die besonders vom Verbraucherschutzgedanken getragen sind, wurden im österreichischen Konsumentenschutzgesetz (KSchG) umgesetzt. Die zentralen Bestimmungen zur Gewährleistung sind im ABGB in den §§ 922 ff und im KSchG in den §§ 8 ff geregelt.

Weil die Verbrauchsgüterkauf-RL auch **Werkverträge** (§ 1167 ABGB) erfasst, wurde das Gewährleistungsrecht im Zuge der Umsetzung der RL für Kauf- und Werkverträge vereinheitlicht und die Begriffe „Übergeber“ und „Übernehmer“ eingeführt, um mit einheitlicher Terminologie arbeiten zu können. [vgl. Welser/Jud, Die neue Gewährleistung, 23, 62ff, 138]

Die gewährleistungsrechtlichen Normen im ABGB sind **weitgehend dispositiv**, das heißt sie können abbedungen oder modifiziert werden [Barta, Zivilrecht online, Kap. 7 IV 8., 25.4.2011], wobei Sittenwidrigkeit die Grenze zieht [vgl. Reischauer, Das neue Gewährleistungsrecht]. Die Bestimmungen im Konsumentenschutzgesetz sind zu Gunsten von Verbrauchern zwingend, dürfen also nicht zum Nachteil von Konsumenten abbedungen werden. Besserstellungen von Verbrauchern sind jedenfalls zulässig.

Die gesetzlich normierte **Gewährleistungsfrist** beträgt bei beweglichen Sachen zwei Jahre, bei unbeweglichen Sachen drei Jahre. Die Frist für die Geltendmachung von Sachmängeln beginnt mit dem Tag der Ablieferung der Sache. Eine Änderung, also Verkürzung oder Verlängerung, dieser Frist ist grundsätzlich erlaubt (§ 933 Abs. 1 ABGB), wobei allerdings die Verbraucherschutzbestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes zu beachten sind. Bei gebrauchten beweglichen Sachen ist die Verkürzung der Gewährleistungsfrist auf ein Jahr zulässig (§ 9 Abs. 1 KSchG). Diese Verkürzung muss jedoch im Einzelnen ausgehandelt werden (vgl. § 6 Abs. 2 KSchG). Damit ist eine generelle Verkürzung der Gewährleistungsfristen im Wege von allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern nicht möglich. Voraussetzung für diese Verkürzung der Gewährleistungsfrist beim Verbrauchergeschäft ist, dass die Sache tatsächlich im Gebrauch gestanden ist. Ausstellungsstücke oder Vorführgegenstände gelten nicht als gebrauchte Güter. [vgl. Reischauer, Das neue Gewährleistungsrecht, mwN]

§ 924 ABGB normiert eine **gesetzliche Vermutung**, dass ein Mangel schon bei Übergabe vorhanden war, wenn der Mangel innerhalb von sechs Monaten nach der Übergabe hervor- vorkommt; dies wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet und kommt damit einer Beweislastumkehr gleich.

Die **Rangordnung** der Gewährleistungsbehelfe ist gesetzlich vorgegeben. Gem. § 932 Abs. 2 und 4 ABGB haben die Verbesserung bzw. der Austausch Vorrang. Damit wird dem Übergeber eine zweite Chance eingeräumt, um den vertragsgemäßen Zustand her- zustellen. Diese Behelfe werden daher als primäre Gewährleistungsbehelfe bezeichnet. Als sekundäre Gewährleistungsbehelfe kommen Preisminderung oder - außer bei gering- fügen Mängeln - Wandlung (Auflösung des Vertrages) in Betracht. [vgl. Welsler/Jud, Die neue Gewährleistung, 59ff]

Strukturiert stellt sich die Reihenfolge der Rechtsbehelfe wie folgt dar:

Gewährleistung „neu“ (1)
<p>Neue „Reihung“ der Rechtsbehelfe: § 932 Abs 1 ABGB</p>
<input type="checkbox"/> Verbesserung iSv Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden
<input type="checkbox"/> Austausch der Sache
<input type="checkbox"/> (Angemessene) Preisminderung oder
<input type="checkbox"/> Wandlung (Aufhebung des Vertrags) In der neuen Reihenfolge zeigt sich keine Besserstellung der Verbraucher

Abb.2: Reihenfolge der Gewährleistungsbehelfe (1) [Barta, Zivilrecht online 31.5.2011]
http://www.uibk.ac.at/zivilrecht/buch/kap7_0.xml?section-view=true;section=2

Gewährleistung „neu“ (2)
<p>§ 932 Abs 2 ABGB</p>
<p>Übernehmer kann:</p>
<input type="checkbox"/> Zunächst nur Verbesserung oder Austausch verlangen
<input type="checkbox"/> Es sei denn, Verbesserung oder Austausch sind unmöglich oder für den Übergeber mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden Dann gilt § 932 Abs 4 ABGB → Folie 3
<input type="checkbox"/> Verbesserung und Austausch sind in angemessener Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für den Übernehmer zu bewirken

Abb.3: Reihenfolge der Gewährleistungsbehelfe (2) [Barta, Zivilrecht online 31.5.2011]
http://www.uibk.ac.at/zivilrecht/buch/kap7_0.xml?section-view=true;section=2

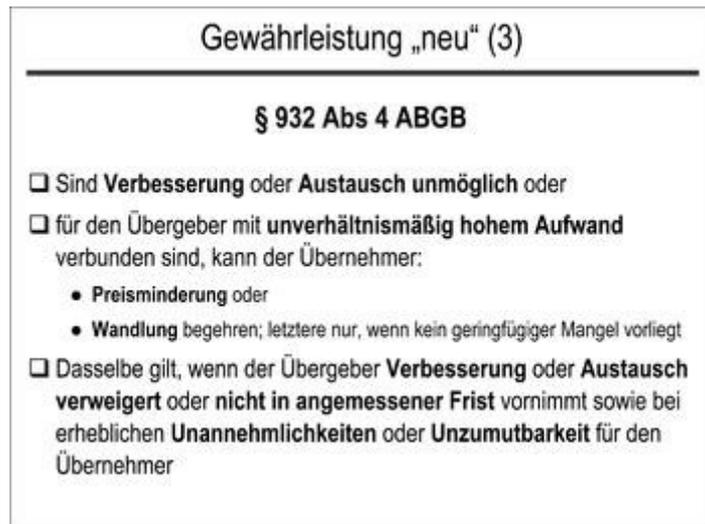


Abb.4: Reihenfolge der Gewährleistungsbehelfe (3) [Barta, Zivilrecht online 31.5.2011]
http://www.uibk.ac.at/zivilrecht/buch/kap7_0.xml?section-view=true;section=2

Der Gläubiger hat also grundsätzlich die Wahl zwischen dem Austausch und der Verbesserung. Das Wahlrecht besteht aber nicht, wenn der Austausch oder die Verbesserung unmöglich ist. Ist beispielsweise die Reparatur am konkreten Handy unmöglich, kommt nur der Austausch in Betracht. Eine weitere Ausnahme vom Wahlrecht besteht für den Fall, dass die Verbesserung mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Das gilt auch für den Fall, dass der Austausch der Sache für den Schuldner wesentlich höhere Kosten verursacht. [siehe auch Rebhahn/Kietaibl, Giga-Checkliste: Mängelhaftung beim Werkvertrag]

Diese grundlegenden Prinzipien gelten sowohl für neue als auch für gebrauchte, reparierte bzw. wiederverwendete Sachen.

Wie bereits oben dargestellt, besteht jedoch ein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der Möglichkeiten der Verkürzung der Gewährleistungsfristen gegenüber Konsumenten. Was bezüglich der Gewährleistung im Zusammenhang mit der Reparatur von für die Wiederverwendung geeigneten Waren gilt, wird im Rahmen dieser Arbeit noch untersucht. Das gilt auch für den Fall, dass im Zuge der Reparatur Einzelteile ausgetauscht werden mussten. Siehe dazu Kapitel 5.

Aus Gründen der Vollständigkeit wird noch auf einige wichtige Bestimmungen des Gewährleistungsrechts hingewiesen, die für die Beantwortung der Problemstellung zwar nicht entscheidend sind, ihre immanente Bedeutung erfordert jedoch eine kurze Erwähnung:

Gem. § 928 ABGB findet für offenkundige Mängel keine Gewährleistung statt; bei Käufen in Bausch und Bogen, also wenn Sachen wie sie stehen und liegen erworben werden, ist die Gewährleistung für Sachmängel an den einzelnen Sachen stark eingeschränkt.

Dem Übernehmer steht auch die Einrede (entspricht in etwa einem begründeten Widerspruch) des nicht gehörig erfüllten Vertrages nach §1052 Satz 1 zu. Nach herrschender Meinung kann dabei der Käufer oder Werkbesteller den ganzen Kaufpreis oder Werklohn zurückbehalten, wenn die Sache nicht gehörig geliefert wurde. [vgl. Welser/Jud, Die neue Gewährleistung, 65]

4.2. Garantie

Garantie ist eine freiwillig erklärte bzw. vereinbarte Haftungsübernahme bzw. Verpflichtung des Verkäufers oder Herstellers den Kaufpreis zu erstatten, das Verbrauchsgut zu ersetzen oder nachzubessern oder in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen, wenn es nicht die in der Garantieerklärung oder in der einschlägigen Werbung genannten Eigenschaften hat [vgl. Welser/Jud, Die neue Gewährleistung, 163ff]. Der genaue Umfang einer Garantie ist grundsätzlich beliebig gestaltbar, allgemein gültige Grenzen wie Unmöglichkeit, Sittenwidrigkeit und Strafbarkeit sind jedoch zu beachten.

Beispiel:

Im Rahmen einer Fünfjahresgarantie wäre es daher durchaus zulässig, dass der Garantierende lediglich die Kosten des Materials, nicht aber die Kosten der Arbeit übernimmt oder dass die Inanspruchnahme der Garantie davon abhängig gemacht wird, dass regelmäßige Serviceleistungen in einer bestimmten Werkstatt erfolgen etc.

Bei der Garantie ist zudem zu beachten, dass häufig nicht der unmittelbare Vertragspartner (in der Regel Verkäufer) die Garantie übernimmt, sondern der Produzent, wiewohl der Garantiefall meist über den unmittelbaren Vertragspartner abgewickelt wird.

Bei Garantie spielt - wie auch bei der Gewährleistung - die Frage des Verschuldens (Vorwerfbarkeit der nicht vertragsgemäßen Erfüllung) des Garantierenden keine Rolle. Im Rahmen der Garantie muss das Produkt entsprechend der Garantieerklärung repariert oder ausgetauscht werden, unabhängig davon, ob der Garantierende die Mangelhaftigkeit des Produktes verschuldet hat.

Die Dauer der Garantie ist gesetzlich nicht determiniert, es können also sehr kurze oder sehr lange Zeiträume vereinbart bzw. erklärt werden.

Der OGH hat kürzlich erneut festgehalten, dass „bei einer vertraglichen Garantie der Übergeber oder ein Dritter (z.B. der Hersteller oder Importeur) seine Verpflichtung erklärt, eine mangelhafte Sache zu verbessern, auszutauschen, den Kaufpreis zu ersetzen oder sonst Abhilfe zu schaffen. Die Verpflichtung aus der Garantie tritt zur gesetzlichen Gewährleistungsverpflichtung des Übergebers hinzu.“ [siehe OGH 23. 11. 2010, 1 Ob 164/10i]

Weil es sich bei der Garantie um eine freiwillige und vereinbarte Haftungsübernahme handelt, ist es dem Übergeber und Übernehmer überlassen, sich über Art und Umfang der Garantie zu einigen. Das gilt sowohl für neue als auch für wiederverwendete Waren und unabhängig davon, ob sich bei dem Rechtsgeschäft um einen Kauf oder einen Werkvertrag handelt.

Die Verbrauchsgüterkauf-RL beschäftigt sich in Art. 6 mit der Garantie. § 9b KSchG setzt Art. 6 der RL über die Ausgestaltung der Verbindlichkeiten vertraglicher Garantien um. Für den Fall des Verbrauchergeschäftes (Käufer/Kunde ist ein privater Endverbraucher, kein Unternehmen) bestimmt § 9b KSchG, dass ein Unternehmer gegenüber einem Verbraucher verpflichtet ist, den Verbraucher darauf hinzuweisen, dass neben einer zugesagten Garantie auch die gesetzliche Gewährleistungspflicht des Übergebers besteht und durch die Garantie nicht eingeschränkt wird. Abs. 2 leg cit regelt den Inhalt der Garantieerklärung und schreibt vor, dass diese den Namen und die Anschrift des Garanten sowie in einfacher, unmissverständlicher Form den Inhalt der Garantie, vor allem ihre Dauer und ihre räumliche Geltung und die sonstigen für ihre Inanspruchnahme nötigen Angaben zu enthalten hat. Weiters legt diese Bestimmung fest, dass der Garant für die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften der Sache haftet, wenn die garantierten Eigenschaften aus der Garantieerklärung nicht hervorgehen.

4.3. Produkthaftung

4.3.1. Allgemeines

Die Produkthaftung umfasst den Ersatz von Sach- und Personenschäden, welche aufgrund der Fehlerhaftigkeit von Produkten entstanden sind und ist wie bei Gewährleistung und Garantie verschuldensunabhängig. Im Gegensatz zu Garantie und Gewährleistung

regelt die Produkthaftung jedoch die Abgeltung von Schäden, die vom Produkt verschieden sind. Vor Einführung der Produkthaftung war eine derartige Haftung nach den allgemeinen Regeln des Schadenersatzrechtes zu beurteilen. Dies hatte für den Verbraucher große Nachteile, weil der Geschädigte ein Verschulden des Schädigers nachweisen musste. Den Händler trifft üblicherweise kein Verschulden, da er den Fehler des Produktes nicht verursacht hat und er für den daraus entstandenen Schaden nicht verantwortlich gemacht werden kann. Mit dem Produzenten hatte der Geschädigte meist keinen Vertrag, womit nur eine deliktische Schadenersatzhaftung in Betracht kam und somit keine Beweislastumkehr wie bei einer vertraglichen Haftung anzuwenden war. Damit oblag dem Geschädigten der Beweis eines Verschuldens des Produzenten. Um Verbraucher vor fehlerhaften Produkten besser zu schützen, wurde eine verschuldensunabhängige Produkthaftung in Form einer Gefährdungshaftung eingeführt. In Österreich geschah dies durch das Produkthaftungsgesetz (PHG¹), welches nach dem Vorbild der europäischen Produkthaftungsrichtlinie (85/374/EWG) gestaltet wurde. [vgl. Welser, Bürgerliches Recht II, 378f].

Exkurs „EPR“ (Extended Producer Responsibility)

Die Produkthaftung darf nicht mit dem Prinzip der „erweiterten Produzentenverantwortung“ (EPR) gleichgesetzt werden. Thomas Lindhquist prägte diesen Begriff und definierte damit eine Politik, welche die Verantwortung des Produzenten auf Umwelteinwirkungen seines Produktes über den gesamten Produktlebenszyklus erweitert. Meist wird dieser Begriff im Zusammenhang mit umweltfreundlicher Produktkonzeption und Abfallvermeidung verwendet. Die EPR hat einen sehr weiten Ansatz. Eine zivilrechtliche Haftung kann ein Teil davon sein. [vgl. Beyer/Kopytziok, Abfallvermeidung und -verwertung durch das Prinzip der Produzentenverantwortung, 10ff]

4.3.2. Das österreichische PHG

4.3.2.1. Haftungsgrundlage

Gemäß § 1 PHG haftet ein Hersteller, Importeur oder subsidiär der Händler verschuldensunabhängig für Schäden, welche aufgrund eines Fehlers eines Produktes entstehen. Die Haftung umfasst sowohl Personen- und Sachschäden, welche nicht das Produkt selbst betreffen. Für Schäden am Produkt selbst wird nicht gehaftet, ebenso nicht für reine Vermögensschäden wie z.B. Produktionsausfall, entgangener Gewinn oder dergleichen. Solche Schäden wären im Rahmen der allgemeinen verschuldensabhängigen Schadenersatzhaftung nach dem ABGB geltend zu machen.

¹ Produkthaftungsgesetz BGBl. Nr.: 1988/99 idF BGBl 1993/95, 1994/510, 1999/185 und 2001/98

Zentral für die Beurteilung, ob eine Haftung grundsätzlich vorliegt, sind die Tatbestandsmerkmale *Produkt* und *Fehler*.

In § 4 PHG ist ein Produkt grundsätzlich als bewegliche körperliche Sache definiert. Das bedeutet, reine Dienstleistungen oder Gebäude etwa gelten nicht als Produkt im Sinne des PHG. Das Gesetz unterscheidet grundsätzlich nicht zwischen neuen und gebrauchten Sachen, dieser Aspekt hat jedoch bei der Fehlerbeurteilung Relevanz. [vgl. Fitz/Grau/Reindl, PHG, 130ff]

Die Produkteigenschaft bleibt auch erhalten, wenn eine bewegliche Sache Teil einer anderen beweglichen oder unbeweglichen Sache wird. Daraus resultiert eine selbständige verschuldensunabhängige Haftung für die Fehlerhaftigkeit eines „Teilproduktes“, auch wenn dieses nachträglich in ein anderes Produkt eingebaut wird. [vgl. Eustacchio, Produkthaftung, 25]

Der Fehlerbegriff wird in § 5 PGH bestimmt. So ist ein Produkt fehlerhaft, wenn es „...*nicht die Sicherheit bietet, die man unter Berücksichtigung aller Umstände zu erwarten berechtigt ist...*“ Die Darbietung, der Gebrauch mit dem billigerweise gerechnet werden kann und der Zeitpunkt des In-Verkehr-Bringens sind bei der Beurteilung der berechtigten Sicherheitserwartung mit zu berücksichtigen. So sind an gebrauchte Waren in der Regel geringere Sicherheitserwartungen geknüpft, wenn diese entsprechend dargeboten werden [vgl. Fitz/Grau/Reindl, PHG, 131].

Eine Haftung besteht sowohl für Konstruktionsfehler als auch für Produktionsfehler und Instruktionsfehler. Auf diese Unterscheidung wird hier nicht näher eingegangen, da dies für diese Arbeit nicht relevant ist. [vgl. Petsche/Mair, Handbuch Compliance, 264ff]

Gehaftet wird aber nur, wenn der Fehler, der den Schaden verursacht hat, bereits zum Zeitpunkt des In-Verkehr-Bringens durch den Haftungsverpflichteten vorgelegen hat [vgl. Welser, Bürgerliches Recht II, 379].

4.3.2.2. Haftungsverpflichtete

Ist eine Produkthaftung im Grunde zu bejahen, so stellt sich die Frage, wer zu einer Haftung verpflichtet wird. § 1 PHG nennt hier den Hersteller, den Importeur und subsidiär den Händler, sofern dieser seiner Benennungspflicht nicht nachkommt.

Hersteller, Importeur und Händler müssen Unternehmer sein. Die Unternehmenseigenschaft ist nach §1 (2) Konsumentenschutzgesetz zu beurteilen. Private, die gelegentlich Gegenstände herstellen, sind keine Unternehmer. [vgl. Eustacchio, Produkthaftung, 39f].

Folgend sollen die einzelnen Verpflichteten näher spezifiziert werden.

Hersteller:

Aus § 3 PHG lassen sich 4 Kategorien von Herstellern ableiten – Endprodukthersteller, Grundstoffhersteller, Teilprodukthersteller sowie Anscheinshersteller. Diese haften bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen für ein fehlerhaftes Produkt bzw. deren Produktteile.

Endprodukthersteller	Wer ein Endprodukt herstellt oder aus Teilen, die nicht von ihm selbst erzeugt wurden, ein fertiges Produkt zusammensetzt (sog. Assembler/Monteur). <u>Kein</u> Hersteller ist man, wenn etwas nur mit einfachen Handgriffen zusammengesetzt wird, für das kein Konstruktions- und Fachwissen notwendig ist.
Grundstoffhersteller	Wer Grundstoffe (z.B. Erze, Metalle) für ein Produkt erzeugt. Grundstoffhersteller haften solidarisch mit dem Endprodukthersteller, wenn der Stoff kausal für den Schaden war.
Teilprodukthersteller	Wer Teile für ein Produkt erzeugt. Teilprodukthersteller haften solidarisch mit dem Endprodukthersteller, wenn das Teil kausal für den Schaden war.
Anscheinshersteller	Wer bewusst als Hersteller auftritt bzw. sich als solcher ausgibt indem er seinen Namen, Marke oder ein anderes Erkennungszeichen auf dem Produkt anbringt (bspw. Labeln). Der Anscheinshersteller haftet mit dem tatsächlichen Hersteller solidarisch.

Tab.1: Kategorien von Herstellern [Petsche/Mair, Handbuch Compliance, 263]

Importeur:

Wie der Hersteller, ist auch der Importeur primär Haftungsverpflichteter. Wer ein Produkt, Grundstoff oder Teilprodukt in den Europäischen Wirtschaftsraum importiert hat um es weiterzuverkaufen, ist Importeur iSd PHG. [vgl. Eustacchio, Produkthaftung, 49f]

Händler:

Händler sind im Gegensatz zum Hersteller und Importeur nur subsidiär haftungsverpflichtet. Gemäß § 1 (2) PHG haftet der Händler nur dann, wenn der Hersteller oder Importeur nicht festgestellt werden kann. Aus dieser Haftung kann sich der Händler dann befreien, wenn er den Hersteller, Importeur oder seinen Vorlieferanten innerhalb einer bestimmten Frist bekannt gibt. Kann der Händler niemanden nennen, haftet er primär wie der Hersteller oder Importeur. [vgl. Eustacchio, Produkthaftung, 50ff]

4.3.2.3. *Ausmaß der Haftung*

Liegt ein fehlerhaftes Produkt vor und gibt es einen Haftungsverpflichteten, so stellt sich die Frage, ab welcher Höhe man haftet und ob es Haftungsausschlüsse gibt bzw. wer die Beweislast trägt.

Nach § 2 Z 2. PHG besteht ein „Selbstbehalt“ von Euro 500,- beim Geschädigten. Betraglich geringere Schäden sind über das PHG nicht ersatzfähig.

Haftungsausschlüsse sind in § 8 PHG aufgezählt. Kann nachgewiesen werden, dass der Fehler auf eine zwingende Rechtsvorschrift oder eine behördliche Anordnung zurückzuführen ist, der das Produkt zu entsprechen hatte, dann entfällt die Produkthaftung. Nicht als zwingende Normen gelten z.B. ÖNORMEN. [vgl. Fitz/Grau/Reindl, PHG, 268f]

Entsprach das Produkt zum Zeitpunkt des In-Verkehr-Bringens dem „Stand der Wissenschaft und Technik“ und konnte der Fehler somit nicht erkannt werden, so entfällt ebenfalls eine Haftung. Darunter ist immer der jeweilig höchste Standard zu verstehen.

Wird ein Haftungsverpflichteter in Anspruch genommen, so kann dieser im Regress auf eventuelle Vorlieferanten/Hersteller zurückgreifen und Ersatz verlangen (§ 12 PHG). Bei mehreren Haftungsverpflichteten besteht eine Solidarhaftung gemäß § 10 PHG. Da das Regressrecht ein dispositives Recht darstellt, kann es vertraglich abbedungen werden.

Darüber hinaus ist eine Verjährungsfrist zu beachten. So erlöschen Ansprüche aus dem PHG 10 Jahre nach In-Verkehr-Bringen (§ 13 PHG). [vgl. Petsche/Mair, Handbuch Compliance, 270ff]

4.4. Allgemeines Schadenersatzrecht nach ABGB (Umriss)

4.4.1. Allgemeines

Neben den vorher genannten Haftungsgrundlagen aus Gewährleistung, Garantie und Produkthaftung besteht eine allgemeine Schadenersatzhaftung aus §§ 1295 ff ABGB. Diese Haftung setzt Verschulden voraus und kann zusätzlich als Anspruchsgrundlage herangezogen werden.

Grundsätzlich müssen für eine Schadenersatzhaftung folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Es muss ein Schaden vorliegen (**Schaden**)
2. Der Schaden muss vom Schädiger verursacht worden sein (**Kausalität, Adäquanz**)
3. Das Verhalten des Schädigers muss rechtswidrig gewesen sein (**Rechtswidrigkeit**)
4. Das rechtswidrige Verhalten muss dem Schädiger vorwerfbar sein (**Verschulden**)

Liegen **alle** diese Voraussetzungen vor, so besteht gegenüber einem Schädiger ein Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens. [vgl. Welser, Bürgerliches Recht II, 303ff]

Auf alle Voraussetzungen im Detail einzugehen würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Um jedoch den grundsätzlichen Mechanismus zu verstehen, werden die einzelnen Voraussetzungen in aller Kürze beschrieben.

4.4.2. Schaden

Grundsätzlich wird zwischen „positivem Schaden“ und „entgangenem Gewinn“ unterschieden. Der positive Schaden umfasst den Aufwand, den der Geschädigte tätigen muss um seinen Schaden zu kompensieren. Wird zusätzlich eine Erwerbschance verhindert, spricht man von entgangenem Gewinn. Der Umfang der Ersatzpflicht hängt vom Verschuldensgrad ab. Grundsätzlich wird nur der positive Schaden abgegolten, der zusätzlich entgangene Gewinn wird nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ersetzt. [vgl. Welser, Bürgerliches Recht II, 303f]

Beispiel: A zerstört vorsätzlich eine Eismaschine eines Eisverkäufers. Der Schaden an der Eismaschine selbst wäre hier der positive Schaden, der entgangene Gewinn ist eine Folge der Gewinneinbuße aus dem nicht mehr möglichen.

4.4.3. Kausalität und Adäquanz

Das Verhalten des Schädigers muss kausal und adäquat, d.h. es muss ursächlich für den Schaden sein und auch geeignet, den entstandenen Schaden herbeizuführen. Er darf also nicht nur durch eine Verkettung von unglücklichen Umständen eingetreten sein.

Beispiel: A fährt betrunken mit seinem Auto gegen einen Strommast. Dadurch wird in einem E-Werk aufgrund der Überspannung durch eine defekte Sicherung ein Brand ausgelöst. Für den Schaden am Mast war das Gegenfahren von A kausal und adäquat, für den Brand im E-Werk war das Gegenfahren des A zwar kausal aber nicht adäquat, weil es sich dabei um eine unvorhersehbare Folge handelt, mit deren Eintritt üblicherweise nicht gerechnet werden muss. Somit besteht keine Schadenersatzpflicht bzgl. des E-Werkbrandes [vgl. Welser, Bürgerliches Recht II, 309ff]

4.4.4. Rechtswidrigkeit

Verstößt ein Verhalten gegen Verbote oder Gebote oder setzt man ein vertragswidriges Verhalten, so ist es rechtswidrig. Bei einem Vertrag ist der Vertragsinhalt zur Beurteilung heranzuziehen. Bei Gebots- oder Verbotsnormen ist immer auf den Schutzzweck abzustellen. Realisiert man durch das Übertreten einer Schutznorm gerade die Gefahr, deren Eintritt die Norm verhindern wollte und verursacht einen Schaden, so liegt Rechtswidrigkeit vor. Typische Schutznormen sind bspw. Verwaltungsvorschriften wie etwa das Chemikaliengesetz oder die Straßenverkehrsordnung. Liegen jedoch Rechtfertigungsgründe wie etwa Nothilfe, Notstand, Notwehr vor, so hebt sich die Rechtswidrigkeit wieder auf. [vgl. Welser, Bürgerliches Recht II, 312ff].

4.4.5. Verschulden

Von Verschulden spricht man, wenn das Verhalten eines Schädigers vorwerfbar ist. Vom Verschuldensgrad unterscheidet man zwischen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und leichter Fahrlässigkeit. Von diesem Verschuldensgrad hängt auch ab, ob volle Genugtuung (= positiver Schaden und entgangener Gewinn) oder nur der positive Schaden zu ersetzen ist. Bei leichter Fahrlässigkeit ist nur der positive Schaden zu ersetzen. Der Beweis des Verschuldens obliegt grundsätzlich dem Geschädigten. Besteht jedoch zwischen Schädiger und Geschädigtem ein Vertrag oder eine gesetzliche Verbindlichkeit, so kommt es zu einer sog. Beweislastumkehr und der Schädiger hat zu beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft. [vgl. Welser, Bürgerliches Recht II, 318ff].

4.5. Abgrenzung der Haftungsgrundlagen anhand eines Beispiels

Die Abgrenzungen zwischen Produkthaftung, Schadenersatz, Gewährleistung und Garantie sei an folgendem einfachen Beispiel verdeutlicht.

Sachverhalt (fiktiv): F kauft eine Waschmaschine. Nach 10 Monaten wird die Dichtung der Einfüllöffnung aufgrund eines Produktfehlers defekt. Daher tritt Wasser aus und zerstört den Fliesenboden.

Ersatz der Kosten der Reparatur bzw. der Schäden: Den Schaden an der Waschmaschine selbst kann F als Sachmangel über das Gewährleistungsrecht (§ 932 ABGB) geltend machen, sofern der Mangel bereits beim Kauf (Übergabe) bestand. Wurde ihm die Funktionstüchtigkeit zusätzlich im Rahmen eines Garantievertrages (Herstellergarantie) zugesichert, kann auch diese Anspruchsgrundlage für die Reparatur der Maschine gegenüber dem Hersteller oder Händler geltend gemacht werden. Den (Folge-)Schaden des kaputten Fliesenbodens kann F aus dem Produkthaftungsgesetz geltend machen, sofern er über 500 Euro liegt.

Parallel dazu kann F beide Schäden – den direkten an der Waschmaschine und den Folgeschaden am Fliesenboden - über das allgemeine Schadenersatzrecht des ABGB §§1295 ff geltend machen, sofern er ein Verschulden und die übrigen Haftungsvoraussetzungen (siehe Pkt. 4.4.1) nachweisen kann.

5. Anwendung der Haftungsinstrumente auf 2 ausgewählte Re-Use-Fälle

5.1. Definition der Re-Use-Fälle

Zur Beantwortung der Problemstellung wurden 2 Re-Use-Fälle herangezogen, diese sind in Abbildung 5 schematisch dargestellt. Es werden die verschiedenen Haftungsinstrumente aus Pkt. 4 angewendet und daraus haftungsrechtliche Risiken erschlossen.

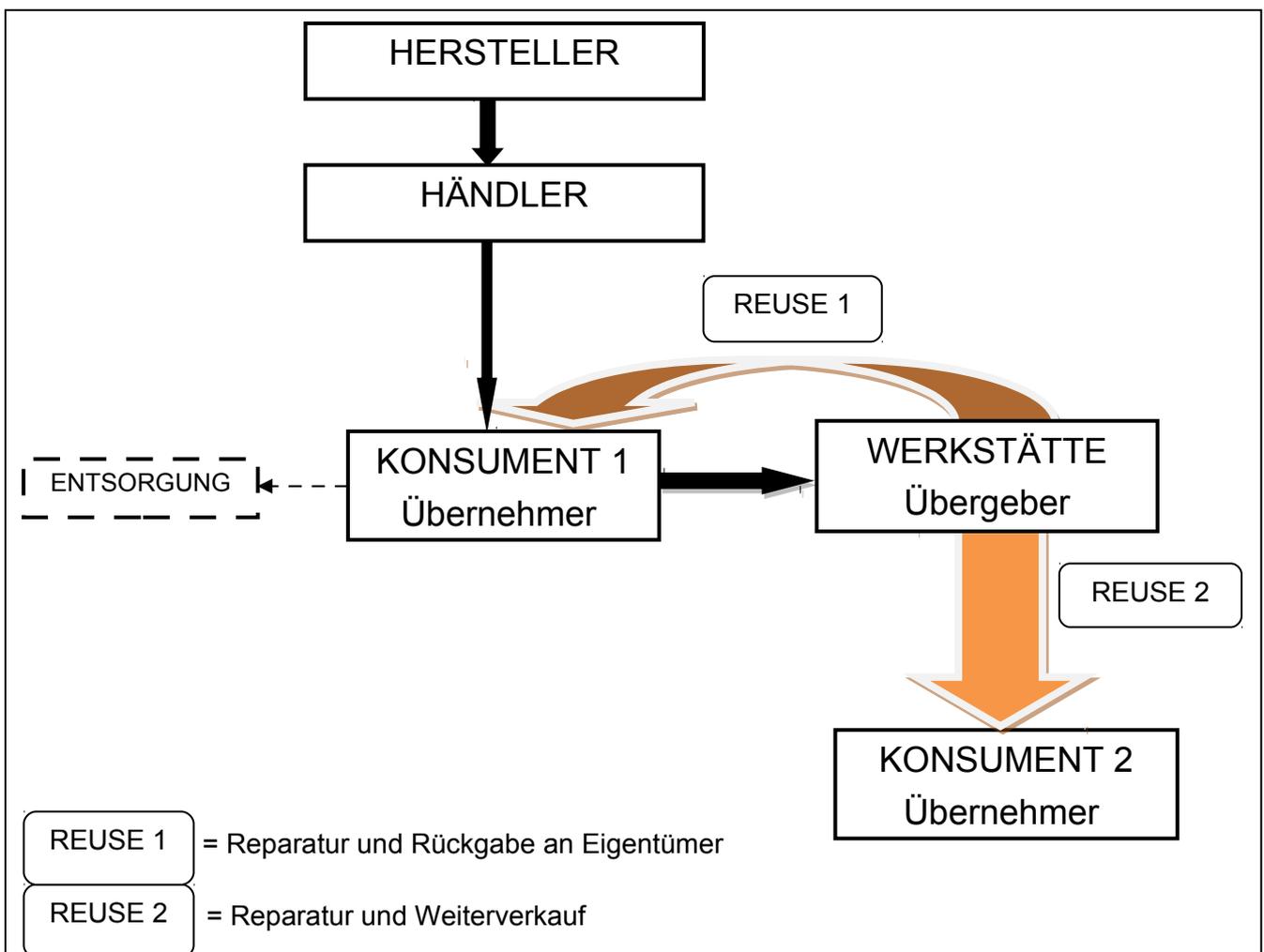


Abb.5: Schematische Darstellung der 2 Re-Use Fälle (Eigene Darstellung)

Re-Use 1:

Dieser Re-Use-Fall beinhaltet folgenden Sachverhalt:

Ein Konsument kauft eine neue Waschmaschine in einem Elektrohandelsgeschäft. Nach einiger Zeit (nach Ablauf der Gewährleistung) wird die Waschmaschine defekt. Der Konsument entschließt sich, das Gerät in einer Reparaturwerkstätte reparieren zu lassen. Nach erfolgreicher Reparatur wird die Waschmaschine wieder im Haushalt des Konsumenten verwendet.

Re-Use 2:

Re-Use-Fall 2 beinhaltet folgenden Sachverhalt:

Ein Konsument möchte eine neue Waschmaschine kaufen. Die alte Waschmaschine verkauft er einer Reparaturwerkstätte um einen Preis von X Euro weiter. Diese setzt die Waschmaschine wieder instand (repariert sie) und verkauft diese an einen anderen Konsumenten weiter.

5.2. Gewährleistung bei ausgewählten Re-Use-Fällen

Anwendung des Gewährleistungsrechts auf die unterschiedlichen Re-Use-Fälle:

Wie in Kapitel 4.1.2 dargestellt, gilt seit Umsetzung der Verbrauchsgüterkauf-RL durch das GewRÄG grundsätzlich ein einheitliches Gewährleistungsrecht für Werkverträge (Re-Use-Fall 1) und Kaufverträge (Re-Use-Fall 2) sowie für neue und gebrauchte Waren.

Unterschiedliche Regelungen sind nur dort vorgesehen, wo sie in der Natur der (Rechts)sache liegen, wie etwa beim Gewährleistungsausschluss nach § 928 ABGB beim Werkvertrag, bei welchem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses naturgemäß kein offenkundiger Mangel vorliegen kann, weil das Werk erst in Zukunft herzustellen ist [vgl. Welsch/Jud, Die neue Gewährleistung, 51 ff]. Deshalb wird eingangs dieses Kapitels die allgemein gültige Rechtslage anhand des Re-Use-Falles 2 – Kaufvertrag – dargestellt, weil der klassische Kaufvertrag die Basis des Gewährleistungsrechts ist und hier die allgemeinen Regeln ohne Sonderregelungen zur Anwendung kommen. Im Anschluss daran werden die Sonderregelungen zum Re-Use-Fall 1 – Werkvertrag - aufgezeigt.

5.2.1. Re-Use-Fall 2 – Kaufvertrag

Grundsätzlich gilt: Der Übergeber hat dem Übernehmer eine mangelfreie, also vertragskonforme, Ware zu überlassen. Das gilt sowohl für den Werkvertrag wie für den Kaufvertrag; bei rein privaten - nicht gewerblichen Geschäften (C2C), bei

Unternehmergeschäften (B2B) wie bei Verbrauchergeschäften - Geschäft zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher - (B2C). Bei beweglichen Sachen beträgt die gesetzliche Gewährleistungsfrist zwei Jahre; für die ersten sechs Monate kommt es zu einer Beweislastumkehr. Die Frist für die Geltendmachung von Sachmängeln beginnt mit dem Tag der Ablieferung der Sache. Der Unternehmer hat die Möglichkeit, die Einrede der nicht mängelfreien Lieferung zu erheben, wenn er den Mangel fristgerecht anzeigt, um nicht in Zahlungsverzug zu geraten (für Details siehe Kapitel 4.1).

Außer beim Verbrauchergeschäft sind diese Regeln dispositiv (d. h. sie können einvernehmlich geändert werden), solange die Grenze der Sittenwidrigkeit nicht überschritten wird; beim Verbrauchergeschäft darf von den Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgegangen werden. Für die Werkstätte bedeutet dies, dass sie je nach Kundenkreis - also Verbraucher oder Unternehmer - unterschiedliche Möglichkeiten hat, die Gewährleistung zu beschränken beziehungsweise auszuschließen.

Die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes im Zusammenhang mit Gewährleistungsrecht befinden sich in §§ 8 ff, 13a, 23 und 28 KSchG, wobei § 13a und § 28 für diese Arbeit nicht unmittelbar von Relevanz sind und daher nicht weiter behandelt werden.

§ 8 KSchG regelt zu Gunsten der Verbraucher, dass der Unternehmer, wenn er zur Verbesserung oder zum Austausch verpflichtet ist, diese Pflicht an dem Orte zu erfüllen hat, an dem die Sache übergeben worden ist oder an dem Ort, an dem sich die Sache gewöhnlich befindet, sofern dieser Ort im Inland gelegen ist, für den Unternehmer nicht überraschend sein musste und sofern nach der Art der Sache deren Beförderung zum Unternehmer für den Verbraucher untunlich (unter normalen Umständen unmöglich) ist, besonders weil die Sache sperrig, gewichtig oder durch Einbau unbeweglich geworden ist.

Der Unternehmer kann verlangen, dass ihm der Verbraucher, wenn es für diesen tunlich (unter normalen Umständen möglich) ist, die Sache übersendet. Der Unternehmer hat jedoch die Gefahr der Übersendung zu tragen. Die notwendigen Kosten der Verbesserung oder des Austauschs, insbesondere Versand-, Arbeits- und Materialkosten, hat der Unternehmer zu tragen.

Relevanz der Erwartungshaltung

Wenn es für die gewährleistungsrechtliche Beurteilung prima facie unerheblich erscheint, ob es sich bei der übergebenen Ware um neue oder wiederverwendete Ware handelt, ist es dennoch notwendig dieser Frage Aufmerksamkeit zu widmen. Einen entscheidenden Unterschied zwischen neuen und wiederverwendeten Produkten und den damit verbundenen Gewährleistungspflichten des Überlassers kann nämlich die Erwartungshaltung des Übernehmers sein, sofern sie in die Vereinbarung einfließt, was auch konkludent passieren kann, also nicht ausdrücklich sein muss. Der Übergeber hat eine vertragskonforme Ware zu übergeben. Wie diese vertragskonforme Ware sein soll, vereinbaren die Parteien ausdrücklich oder stillschweigend. Und hier kann eben ein entscheidender Unterschied zwischen neuen und wiederverwendeten, somit gebrauchten, Waren bestehen. Gebrauchsspuren werden bei neuen Waren einen Mangel darstellen, bei wiederverwendeten Waren muss das nicht so sein. Es wird sehr vom einzelnen Fall abhängen, welche Eigenschaften die wiederverwendete Ware (im Vergleich zu neuer Ware) aufweisen muss. Die wesentliche Eigenschaft der Funktionstüchtigkeit muss aber in beiden Fällen gewährleistet sein, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Auch öffentliche Äußerungen über konkrete Eigenschaften, beispielsweise über den Energieverbrauch, Werbung, Etikettierung, Produktbeschreibung, Gebrauchsanweisung, Montageanleitung, Verpackungshinweise und sonstige beigefügte Angaben können von Bedeutung sein. Einschränkend ist dazu allerdings fest zu halten, dass gewährleistungsrechtlich nur öffentliche Äußerungen über konkrete Eigenschaften der Sache relevant sein können. Allgemein gehaltene Werbeaussagen, die nichts über die Qualität und die Eigenschaften der Ware aussagen, sind gewährleistungsrechtlich nicht relevant. Das gilt auch für marktschreierische und nicht ernst gemeinte Angaben. Was der Übernehmer auf Grund von öffentlichen Äußerungen erwarten kann, ist aus Sicht eines verständigen Erwerbers zu beurteilen. Dies entspricht auch dem vom Europäischen Gerichtshof entwickelten Verbraucherleitbild des Gemeinschaftsrechts. Es kommt somit nicht darauf an, was sich ein bestimmter Verbraucher im Einzelfall gedacht hat, sondern darauf, was der durchschnittliche, aufgeklärte, rationale Verbraucher in der fraglichen Situation erwartet hätte. [vgl. Welser/Jud, Die neue Gewährleistung, 36ff, mwN]

Bezüglich der Erwartungshaltung und dem auf der Erwartungshaltung basierenden Vertragsinhalt ist auch relevant, ob das wiederverwendete Gerät bereits repariert wurde und welche Ersatzteile gegebenenfalls dazu verwendet wurden. Die Frage, ob ein Haushaltsgerät vor dem Wiederverkauf bereits repariert wurde, sollte nicht wesentlich

sein, sofern die Reparatur fachgerecht durchgeführt wurde. Sollte die Werkstatt für eine etwaige Reparatur allerdings nicht ausschließlich Originalteile verwendet haben, empfiehlt es sich aus Sicht der Werkstatt, den Erwerber schriftlich darüber zu informieren, um spätere Reklamationen hintan zu halten. Denn im Streitfall kommt es auch auf den hypothetischen Parteiwillen des Übernehmers und auf dessen Erkennbarkeit für den Übergeber an [vgl. Bydlinski, Neues zum neuen Gewährleistungsrecht, mwN], was im Nachhinein mitunter schwierig zu beurteilen sein wird.

Wird nicht vereinbarungsgemäß geleistet, liegt ein Mangel vor. Es ist zu klären, ob es sich dabei um einen lediglich geringfügigen Mangel oder einen schwerer wiegenden Mangel handelt, weil sich daran unterschiedliche Rechtsfolgen knüpfen (keine Wandlung bei lediglich geringfügigem Mangel, § 932 Abs. 4 ABGB). Auch diese Frage kann nur im Einzelfall und auf Basis der Vereinbarung geklärt werden. Aber auch hier empfiehlt sich wiederum bereits im Vertrag Details zu den wesentlichen Eigenschaften der Ware zu regeln, um spätere Streitfälle zu vermeiden.

Eine vom Übernehmer stillschweigend erwartete Eigenschaft der Sache wird die CE-Konformität sein. Denn sollte diese nicht gegeben sein, darf das Gerät in der Regel nicht in Verkehr gebracht werden. CE-Konformität ist daher jedenfalls durch die Werkstatt sicherzustellen.

Im Zusammenhang mit der Reparatur von Markengeräten ergibt sich auch die markenrechtlich interessante Frage, ob in ein Markengerät Teile oder Baugruppen eingebaut werden dürfen, die im Originalgerät nicht verwendet werden, wenn das Gerät gewerblich gehandelt werden soll. Diese Frage kann im Rahmen der vorliegenden Arbeit jedoch nicht behandelt werden.

5.2.2. Re-Use-Fall 1 – Werkvertrag

Wie bereits mehrfach dargestellt gilt im Falle des Werkvertrages grundsätzlich das gleiche Gewährleistungsrecht wie im Falle des Kaufvertrages. [siehe auch Rebhahn, Kietaihl, Giga-Checkliste: Mängelhaftung beim Werkvertrag]

Bei einem Werkvertrag, der für die Reparatur eines Gerätes abgeschlossen wird, entsteht für die Reparatur eine Gewährleistung. Das wissen allerdings mitunter auch große Handelsketten nicht. [<http://helpv1.orf.at/index.html@story=3937>]

Auch beim Werkvertrag betragen die Gewährleistungsfristen zwei Jahre bei beweglichen Sachen und drei Jahre bei unbeweglichen Sachen. Die Fristen beginnen mit der Übergabe der Ware bzw. der Abnahme des Werks zu laufen und enden daher entsprechend zwei bzw. drei Jahre danach. Sollte innerhalb der Gewährleistungsfrist ein Mangel auftreten, so beginnt die Gewährleistungsfrist in Bezug auf den mangelhaften und entsprechend reparierten bzw. ausgetauschten Teil von neuem zu laufen. [siehe auch http://portal.wko.at/wk/hilfecenter_detail.wk?hcsid=1010&chid=0&thid=0&sbid=1211&dstid=682].

Folgende Besonderheiten sind jedoch beim Werkvertrag zu beachten:

Wenn Material vom Kunden (Übernehmer) zur Verfügung gestellt wird und dessen Mangelhaftigkeit von der Werkstätte nicht erkannt werden musste, muss die Werkstätte für darin begründete Mängel keine Gewähr leisten.

Reparaturen gelingen nicht immer sofort. In einem solchen Fall ist die anzuwendende Reihenfolge der Rechtsbehelfe von besonderer praktischer Bedeutung. Für die Werkstätte kann der Vorrang der Verbesserung gem. § 932 Abs. 2 ABGB von Vorteil sein, weil sie ihren Entgeltanspruch durch eine Verbesserung weitestgehend retten könnte und sich nur einen geringen Minderungsbetrag abziehen lassen müsste, wenn sie die Sache soweit reparieren könnte, dass ein bloß geringfügiger Mangel bleibt. Dazu ist Folgendes fest zu halten: Meist wird eine Lösung empfohlen, die der Werkstätte das Recht einräumt, so weit wie möglich zu verbessern, sofern damit zu rechnen ist, dass kein ernster Mangel zurückbleibt. Für den Verbesserungsvorgang in solchen Fällen spricht, dass es, abgesehen von der Zeitverzögerung, keinen Unterschied macht und oft von Zufälligkeiten abhängt, ob die Leistung sofort so gut wie möglich erbracht wurde oder ob zum unbehebbareren Mangel noch ein behebbarer Mangel hinzutrat, den der Übergeber in angemessener Frist beseitigen kann. [vgl. Bydlinski, Neues zum neuen Gewährleistungsrecht, mwN]

Steht schon vorweg fest, dass der Mangel trotz erneuter Reparatur ein nicht geringfügiger Mangel bleiben wird, ist das Recht auf Wandlung unmittelbar gegeben.

5.3. Garantie bei ausgewählten Re-Use-Fällen

In Kapitel 4.2 wurde dargestellt, dass es sich bei der Garantie um eine freiwillig vom Verkäufer oder Hersteller eingegangene Verpflichtung handelt, den Kaufpreis zu erstatten, das Gut zu ersetzen oder nachzubessern oder in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen, wenn es nicht die in der Garantieerklärung oder in der einschlägigen Werbung genannten

Eigenschaften hat. Das gilt unabhängig davon, ob es sich um neue oder wiederverwendete Waren handelt. Dementsprechend obliegt es den Akteuren in beiden Re-Use-Fällen - Reparatur und Kauf - angemessene Garantievereinbarungen zu treffen, sofern eine Garantie eingeräumt werden soll.

Im Falle eines Verbrauchergeschäftes (B2C) muss der Unternehmer den Verbraucher darauf hinweisen, dass neben der Garantie die gesetzliche Gewährleistungspflicht des Übergebers uneingeschränkt gilt. Die Garantieerklärung hat den Namen und Anschrift des Garanten sowie in einfacher und verständlicher Form den Inhalt der Garantie, vor allem die Dauer und ihre räumliche Geltung und die sonstigen für ihre Inanspruchnahme nötigen Angaben zu enthalten. Wenn aus der Erklärung die garantierten Eigenschaften nicht erkennbar sind, haftet der Unternehmer dafür, dass die Sache die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften besitzt (§ 9b Abs. 2 KSchG).

5.4. Produkthaftung bei ausgewählten Re-Use Fällen

Wie eingangs beschrieben, ist die Produkthaftung eine verschuldensunabhängige Haftung welche bei Erfüllung der in Pkt. 4.3.2.1 beschriebenen Tatbestandsmerkmale eine Haftung bei verschiedenen Haftungsverpflichteten auslösen kann.

Vorab wird vorausgesetzt, dass in den behandelten Re-Use-Fällen das Produkt in keinem Stadium zu Abfall wird und die Produkteigenschaft nicht erlischt. Dies wird durchaus kontrovers diskutiert, etwa wenn defekte Produkte auf eine Deponie oder Abfallsammelstelle (regional unterschiedlich z.B. als Altstoffsammelzentrum, Recyclinghof, Wertstoffhof, Mistplatz bezeichnet) verbracht werden und von dort einer Wiederverwendung zugeführt werden. [vgl. Fitz/Grau/Reindl, PHG, 141ff]

Das Thema Produkthaftung und Abfall wird im Rahmen dieser Arbeit nicht behandelt, da es bei den ausgewählten Re-Use-Fällen nicht von Relevanz ist.

Exkurs:

Durch Übergabe des Gerätes an die Reparaturwerkstätte zur Reparatur entsteht grundsätzlich ein Werkvertrag mit dieser. Es findet kein Eigentumsübergang statt (Re-Use 1). Im Re-Use 2-Fall kommt es zu einem Eigentumsübergang an die Reparaturwerkstätte. Eigentumsrechtliche Fragen sind zur Beurteilung einer Haftung aus der Produkthaftung nicht relevant.

Re-Use 1:

Die Reparatur ist eine Dienstleistung. Wie in Pkt. 4.3.2.2 erörtert gibt es im PHG folgende Haftungsverpflichtete: Hersteller und Importeur als Primärverpflichtete und den Händler als subsidiär Verpflichteten. Je nachdem, in welchem Ausmaß die Reparatur vorgenommen wird, kann es im Einzelfall zu schwierigen Abgrenzungsfragen kommen.

Eine Reparatur, welche rein auf die Herstellung der Funktionstauglichkeit an einem Produkt ausgerichtet ist, schafft keine neue Sache bzw. Produkt und eine Reparaturwerkstätte wird somit nicht zu einem Hersteller. [vgl. Fitz /Grau/Reindl, PHG, 107ff] Dasselbe wird auch für Teile des Produktes gelten wie z.B. die Instandsetzung eines Elektromotors in einem Gerät. Folglich entsteht bei der Reparaturwerkstätte keine Haftung nach dem PHG, soweit es sich um eine reine Serviceleistung handelt.

Dennoch kann es in bestimmten Fällen vorkommen, dass die Reparatur so weitreichend ist, dass sie einem Herstellungsprozess näher ist, als der reinen Dienstleistung Reparatur. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn Einzelteile im großen Umfang ausgetauscht werden. Verändert man dabei gewisse Eigenschaften dermaßen, dass man von einem „neuen“ Produkt sprechen kann, kann man eine Haftung als Hersteller in Betracht ziehen oder in Richtung Assembler (Zusammensetzen von Teilen anderer Hersteller zu einem Produkt) argumentieren. Dabei können verschiedene Kriterien eine Rolle spielen, insbesondere wirtschaftliche Wertveränderungen, Änderung des Gebrauchszweckes bzw. der charakteristischen Eigenschaften des Produktes oder erforderliches Konstruktions- oder Fachwissen im Falle des Assemblers. [vgl. Fitz/Grau/Reindl, PHG, 107]

Bei der reinen Instandsetzung der Funktionalität ohne Austausch von Einzelteilen ist keine subsidiäre Händlerhaftung gegeben. Werden aber einzelne Teile ersetzt, so greift auch hier die subsidiäre Händlerhaftung. Davon kann man sich jedoch befreien, sofern man den Lieferanten oder Hersteller in geeigneter Weise bekannt gibt.

Re-Use 2:

Für die Haftung einer Reparaturwerkstätte aus der Produkthaftung ist es irrelevant, ob die Reparatur im Zuge eines Werkvertrages oder in eigenem Interesse zum Weiterverkauf der reparierten Sache durchgeführt worden ist. Letztendlich kommt es für die Beurteilung als Haftungsverpflichteter darauf an, ob die Reparatur wie in Re-Use 1 beschrieben nur eine

reine Wiederherstellung der Funktionstauglichkeit ist, oder sie einen Umfang annimmt, die einem Herstellungsprozess näher ist als der reinen Wiederherstellung.

Durch den Verkauf einer Sache, unabhängig davon, ob diese zwischenzeitlich repariert wurde, tritt die Reparaturwerkstätte jedenfalls als Händler auf, da sie das Produkt „in Verkehr bringt“. Somit greift hier die subsidiäre Händlerhaftung, aus der sie sich durch die Benennung des Herstellers bzw. Importeurs befreien kann.

Im Re-Use 2-Fall kann sich auch noch ein Spezialproblem ergeben, nämlich die des Anscheinsherstellers. Weckt eine Reparaturwerkstätte beim Verkauf von reparierten Produkten den Anschein, dass das Produkt von ihr hergestellt wurde, so haftet sie wie ein eigentlicher Hersteller und kann sich nicht durch Benennung des echten Herstellers befreien. Diese Konstellation wäre etwa möglich, wenn eine Reparaturwerkstätte beispielsweise aus mehreren funktionierenden Teilen eine funktionierende Waschmaschine herstellt und mit dem Namen des Reparaturunternehmens versieht und somit als Hersteller (Anscheinshersteller) nach außen auftritt. Es muss damit beim Käufer objektiv der Eindruck erweckt werden, dass das Reparaturunternehmen tatsächlich auch der Hersteller des Produktes ist.

Zusammenfassend sollen hier folgende Haftungsrisiken einer Reparaturwerkstätte für beide Re-Use-Fälle aufgezeigt werden:

Reparaturart (für Re-Use 1 und 2)	Haftungsrisiko der Werkstätte im Sinne des PHG
Reine Dienstleistung im Sinne einer Wiederherstellung der Funktionstauglichkeit eines Produktes oder von Teilen davon	Kein Risiko
Austausch von Produktteilen in geringem Umfang, sodass keine wesentlichen Produkteigenschaften verändert werden.	Risiko der subsidiären Händlerhaftung (Befreiung durch Benennung der Vorlieferanten oder Hersteller).
Austausch von Produktteilen in großem Umfang, wobei auch die Produkteigenschaften und Sicherheitsrisiken verändert werden.	Risiko der Haftung als Hersteller und subsidiären Händlerhaftung
Nachfolgender Verkauf (für Re-Use 2)	
Verkauf von reparierten Geräten	Jedenfalls Risiko der subsidiären Händlerhaftung; Risiko aus der Reparatur siehe Reparaturart
Am reparierten Gerät wird der ursprüngliche Hersteller entfernt und der Name/Marke des Reparaturunternehmens angebracht.	Risiko des Anscheinshersteller und somit primäre Haftung wie ein eigentlicher Hersteller

Tab.2: Haftungsrisiken einer Reparaturwerkstätte

Dabei ist zu ergänzen, dass eine Haftung letztendlich erst eintritt, wenn der Anspruch noch nicht verjährt ist – gemäß § 13 PHG tritt die Verjährung 10 Jahre nach In-Verkehr Bringen des Produktes durch den Haftungsverpflichteten ein – und wenn auch die übrigen Tatbestandsmerkmale des PHG erfüllt sind bzw. die Haftungsbefreiungen nicht greifen (siehe Punkt 4.3.2)

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass es keine Haftungshöchstgrenzen im Produkthaftungsgesetz gibt (lediglich einen Selbstbehalt von 500 Euro). Würde es beispielsweise durch einen fehlerhaften Elektromotor zu einem Kurzschluss kommen und dadurch ein Brand entstehen, wodurch ein Haus abbrennt, so kann es zu Schäden in Millionenhöhe kommen. Sofern eine Reparaturwerkstätte diesbezüglich aus dem

Produkthaftungsgesetz in Anspruch genommen werden kann, wäre dieser Schaden in voller Höhe zu ersetzen.

5.5. Schadenersatzrecht bei ausgewählten Re-Use Fällen

Das allgemeine Schadenersatzrecht gemäß § 1295 ff ABGB. gilt selbstverständlich auch für Reparaturbetriebe. Da hier viele Fallkonstellationen möglich sind, sei in dieser Arbeit nur ganz allgemein darauf eingegangen.

Auch in der Haftung nach dem allgemeinen Schadenersatzrecht ist es irrelevant, ob das reparierte Produkt letztendlich an den Eigentümer zurückgestellt wird oder an Dritte weiterverkauft wird. In beiden Fällen liegt ein Vertrag zu Grunde (im Re-Use 1 Fall ein Werkvertrag, im Re-Use 2- Fall ein Kaufvertrag), woraus ein Schadenersatz *ex contractu* geltend gemacht werden kann. Entsteht durch Verschulden des Reparaturbetriebes ein Schaden und ist auch die Kausalität/Adäquanz, sowie die Rechtswidrigkeit gegeben, so haftet dieser für den entstandenen Schaden. Im Falle des Schadenersatzes *ex contractu* liegt die Beweislast nicht beim Kunden, sondern beim Reparaturunternehmen [vgl. Welser, Bürgerliches Recht II, 320f]. Das Reparaturunternehmen haftet auch für die Gehilfen, deren es sich zur Erfüllung des Vertrages bedient hat (§§ 1313a und 1315 ABGB).

Je nachdem wer der Kunde ist (Unternehmen oder Verbraucher), kann man eine Haftung vertraglich bis zu einem gewissen Grad ausschließen oder begrenzen. Bei B2C (Business to Customer) Geschäften ist nach OGH Rechtsprechung ein Haftungsausschluss nur für leichte Fahrlässigkeit bei Sachschäden zulässig. Bei B2B (Business to Business) Geschäften kann im Einzelfall auch ein Haftungsausschluss für grobe Fahrlässigkeit bei Sachschäden und/oder eine Begrenzung der Haftungssumme möglich sein. Vorsatz auszuschließen wäre jedenfalls sittenwidrig und somit nicht möglich. Auch eine Haftung für Personenschäden kann im Vorhinein nicht ausgeschlossen werden. [vgl. Flitsch, Verträge und Vertragsmanagement in Unternehmen, 247ff]

6. Die zivilrechtliche Haftung im Reparaturbetrieb

6.1. Ergebnis aus der Beurteilung zur Gewährleistung

Das Gewährleistungsrecht kommt bei entgeltlichen Geschäften – hier Kauf bzw. Reparatur – zur Anwendung. Für mögliche Ansprüche des Kunden (Übernehmer) gegen den Übergeber, nämlich die Werkstatt, aus dem Titel Gewährleistungsrecht, sind zwei Aspekte entscheidend: 1. Ist er Übernehmer Konsument (oder nicht); 2. Was gilt als zwischen Übergeber und Übernehmer vereinbart.

Ist der Übernehmer Konsument, ist das Konsumentenschutzgesetz zu beachten. Vertragliche Beschränkungen der Rechte des Konsumenten sind daher nur in sehr eingeschränktem Maße zulässig. Bei gebrauchten beweglichen Sachen ist die Verkürzung der Gewährleistungsfrist auf ein Jahr zulässig. Diese Verkürzung muss jedoch im Einzelnen ausgehandelt werden.

Ist der Kunde kein Konsument und kommen ihm daher die Verbraucherschutzbestimmungen des KSchG nicht zu gute, sind die gewährleistungsrechtlichen Bestimmungen weitgehend dispositiv und können vertraglich geändert bzw. ausgeschlossen werden.

Unabhängig von der Frage, ob der Kunde Konsument ist oder nicht, sollte die Werkstatt mit einem Vertrag dafür sorgen, dass die Ware bzw. die geschuldete Leistung klar und deutlich beschrieben ist. Dadurch können böse Überraschungen vermieden werden, wenn es tatsächlich zu einem Rechtsstreit kommen sollte.

6.2. Ergebnis aus der Beurteilung zur Garantie

Die Garantie ist eine freiwillige Zusage des Übergebers an den Übernehmer, in bestimmten Fällen vorab vereinbarte Leistungen, in der Regel kostenlos, zu erbringen. Hauptsächlich wird eine Garantie aus „Marketinggründen“ gewährt und von den Kunden oftmals nicht kritisch hinterfragt. Deshalb kommt es häufig vor, dass eine freiwillige Garantie nicht über die gesetzliche Gewährleistung hinausgeht. Praktisch gilt das auch für den Fall der 6-monatigen Beweislastumkehr zu Lasten des Übergebers (siehe dazu oben in Kapitel 4.1). Solche Marketingmaßnahmen könnten auch Werkstätten nutzen, ohne zusätzliches wirtschaftliches Risiko einzugehen.

6.3. Ergebnis aus der Beurteilung zur Produkthaftung

Führt man lediglich einfache Reparaturen durch, welche die Eigenschaften des ursprünglichen Produktes nicht wesentlich ändern oder deren Sicherheit, so ist eine Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz in der Regel nicht gegeben. Sollte man auch Teile oder ganze Geräte im Zuge einer Reparatur verkaufen, so ist man Händler iSd PHG und man ist von der subsidiären Händlerhaftung betroffen. Daraus kann man sich durch Benennung von Vorlieferant und/oder Händler befreien. Dafür sind eine genaue Dokumentation der bei der Reparatur verwendeten Teile und deren Herkunft notwendig. Hat eine Reparaturwerkstätte ein gutes Dokumentationssystem, kann auch diese Haftung auf ein Minimum reduziert werden.

Für Unternehmen, welche in größerem Umfang in das ursprüngliche Produkt eingreifen und es damit verändern indem sie z.B. eigene Technologien einbauen oder aus mehreren Teilen verschiedener Hersteller ein funktionierendes Produkt herstellen oder mit dem eigenen Namen/Marke labeln, sollte eine Produkthaftungsversicherung in Erwägung gezogen werden.

6.4. Ergebnis aus dem allgemeinen Schadenersatzrecht

Das allgemeine Schadenersatzrecht greift im Gegensatz zu den anderen in dieser Arbeit erwähnten Haftungen nur bei Verschulden des Reparaturbetriebes. Diese Haftung kann vertraglich bis zu einem gewissen Grad ausgeschlossen werden. Ein vollständiger Haftungsausschluss ist jedoch nicht möglich. Somit bleibt ein Restrisiko, das man mit geeigneten Qualitätssicherungsmaßnahmen und/oder Betriebshaftpflichtversicherungen minimieren kann.

6.5. Ergebnisse aus dem Experteninterview

Wie die zivilrechtliche Haftung im Geschäftsalltag praktiziert wird, wurde in einem Interview mit dem Geschäftsführer des RUSZ (Reparatur und Service Zentrum), Sepp Eisenriegler, und dem Geschäftsführer des RepaNet-Reparaturnetzwerkes, Matthias Neitsch, diskutiert. Im ReparaturNetzwerk Wien bieten gewerbliche Reparaturbetriebe mit entsprechendem Know-How Reparaturleistungen nach verpflichtenden Kriterien an. Das

RUSZ bietet einerseits Reparaturen als Dienstleistung an, andererseits setzt es Altgeräte instand und verkauft diese im eigenen Geschäft. Die Altgeräte werden zum Teil über Spendenaktionen gesammelt, zudem werden Geräte repariert, die von Kunden aufgrund eines zu hohen Kostenvoranschlages für die Reparatur dem RUSZ überlassen werden.

Die Instandsetzung der Geräte ist umfassend und es werden dabei alle Verschleißteile kontrolliert und gegebenenfalls durch neue Teile ersetzt. Vor dem Verkauf erfolgt eine dreifache Kontrolle: eine Sichtkontrolle, eine Funktionskontrolle und ein Sicherheitstest.

Die zivilrechtliche Haftung betreffend ist für das RUSZ die Gewährleistung der wichtigste Aspekt. Fälle von Produkthaftung und Schadenersatz sind seit dem Bestehen der Firma, nun schon über 13 Jahre, nicht vorgekommen. Die Themen Gewährleistung, Garantie und Produkthaftung werden in den folgenden Absätzen diskutiert.

6.5.1. Handhabung von Gewährleistung bei RUSZ

Beim Interview werden folgende Informationen zum Thema Gewährleistung angesprochen. Die Betreiber des RUSZ haben festgestellt, dass ihren Kunden das Thema Gewährleistung sehr wichtig ist. Häufig wird von Kundenseite aber Garantie und Gewährleistung verwechselt. Um gesetzeskonform zu agieren, hat das RUSZ gemeinsam mit einem Juristen vom Verein für Konsumenteninformation (VKI) folgende Geschäftspraxis ausgearbeitet: Privatkunden haben auf erworbene Güter eine Gewährleistung von 12 Monaten. Geschäftskunden haben eine Gewährleistungsfrist von 6 Monaten für die gekauften Geräte. Die Verkürzung von 24 Monaten auf 12 Monate bei gebrauchten Produkten ist rechtmäßig, sofern sie mit dem Kunden verhandelt wird. Es wird beim Verkauf extra auf die Gewährleistung hingewiesen und im Konsens mit dem Kunden schriftlich festgehalten. Es gibt dazu einen Vordruck betreffend der Gewährleistung auf dem Rechnungsbeleg, die Anzahl der Monate wird vereinbart und handschriftlich eingefügt.

Die Gewährleistungsfrist von 12 Monaten stellt für das RUSZ keine besondere Belastung dar, da eine sehr lange Nutzungsdauer für die gebrauchten, reparierten Produkte angestrebt wird. Im Falle der Waschmaschinen werden nur Geräte für die Wiederverwendung ausgesucht, welche nach Reparatur für mindestens 10 Jahre in Betrieb sein können. Bei Kundenreklamationen kurz nach der Gewährleistungsfrist ist das RUSZ bemüht, eine kulante Lösung für den Betroffenen anzubieten. Die Reparaturen werden nicht voll verrechnet oder es wird ein Gutschein im Wert von Euro 20 für die nächste Reparatur verschenkt.

6.5.2. Handhabung von Garantien bei RUSZ

Das RUSZ gibt derzeit keine freiwillige Garantie, die über die gesetzlich geregelte Gewährleistungsfrist hinausgeht. Da Kunden Garantie und Gewährleistung oft verwechseln, werden die Kunden bezüglich der Gewährleistung und deren Bedeutung für den Kauf des Produktes informiert. Eine Änderung der Geschäftspraxis wird aufgrund folgender gesetzlicher Rahmenbedingungen überlegt:

Bei Mängeln, die innerhalb von 6 Monaten auftreten, gilt die Beweislastumkehr. Dies bedeutet, dass der Übergeber beweisen muss, dass zum Zeitpunkt der Übergabe kein Mangel vorlag. Da diese Beweisführung sehr schwierig ist, wird sie nicht praktiziert und bei einer Reklamation innerhalb von 6 Monaten übernimmt das RUSZ die Kosten. Durch das Aussprechen einer Garantie von 6 Monaten ab Kauf entstehen damit für den Betrieb keine zusätzlichen Kosten und es wird vom RUSZ überlegt, eine generelle Garantie für 6 Monate auszusprechen und dies vor allem für Marketingzwecke einzusetzen.

6.5.3. Handhabung von Produkthaftung bei RUSZ

Das RUSZ führt Reparaturen als Dienstleistung durch, verkauft aber auch reparierte Geräte. Laut Auskunft der Geschäftsführung gab es in den bestehenden 13 Jahren keinen Geschäftsfall betreffend Produkthaftung. Es wird aber eine Klärung der Situation gewünscht und das Thema wird im europäischen Netzwerk RREUSE (Recycling and Re-Use of European Social Enterprises) diskutiert. Vor allem die Herstellerverbände wünschen ein Ende der Produkthaftung, sobald ein Elektroaltgerät in einer Sammelstelle abgegeben wird.

Bei Reparaturen die als Dienstleistungen durchgeführt werden, spielt die Produkthaftung eine untergeordnete Rolle. Sie wird nur relevant, wenn bei der Reparatur ein Ersatzteil eingebaut wurde, welches in weiterer Folge einen Schaden verursacht. In diesem Fall wäre es für das RUSZ möglich, den Lieferanten zu nennen und sich somit von der Produkthaftung zu befreien.

Die subsidiäre Händlerhaftung wurde noch nie in Anspruch genommen und es entspricht nicht der Geschäftspraxis des RUSZ Kunden bei einem Schadensfall an die Hersteller/Händler zu verweisen. Gutes Kundenservice und hohe Kundenzufriedenheit sind dem RUSZ sehr wichtig. Es wurde auch noch nie in Betracht gezogen, eine Regressforderung an einen Lieferanten zu stellen.

Um Fälle betreffend Produkthaftung möglichst zu vermeiden, werden bei der Instandsetzung folgende Regeln eingehalten:

Das RUSZ hat sich auf Markenprodukte spezialisiert, da diese die besten Reparaturmöglichkeiten bieten. Bei der Instandsetzung werden Original-Verschleißteile eingebaut oder funktionstüchtige Teile desselben Waschmaschinenmodells. Bauteile unterschiedlicher Produzenten werden nicht kombiniert.

Eine Unklarheit betreffend Produkthaftung besteht für das „Waschmaschinentuning“: Bei der Wiederinstandsetzung der Altgeräte werden Bauteile anders eingestellt, um eine Energieeffizienzsteigerung zu erreichen. Bei den Bauteilen handelt es sich um die Originalteile bzw. Original-Ersatzteile. Es kommt allerdings zu einer Änderung, die bewirkt, dass in bestimmten Phasen des Waschvorganges Wasser eingespart wird. Es ist rechtlich nicht geklärt, ob bei einem dadurch verursachten Schadensfall der Hersteller des Bauteiles oder der Instandsetzer, oder möglicherweise beide oder keiner von beiden im Sinne der Produkthaftung haftet.

Die reparierten Produkte werden nicht unter einem eigenen Label, sondern mit dem Original Markennamen verkauft. Bei Verkauf unter eigenem Label könnte jedenfalls eine Produkthaftung entstehen.

7. Diskussion

Die rechtliche Beurteilung zweier ausgewählter Re-Use-Fälle zeigt, dass es für Reparaturbetriebe zu zivilrechtlichen Haftungen kommen kann. Höchstgerichtliche Judikatur in Bezug auf die Re-Use-Fälle konnten zum Zeitpunkt der vorliegenden Arbeit nicht gefunden werden. Dies kann darauf hindeuten, dass die rechtliche Problematik in der Praxis nicht als solche erkannt wird, die Verbraucher wenig über ihre Rechte Bescheid wissen, dass derartige Haftungsfälle auf dem Kulanzweg gelöst werden oder nicht über eine erste oder zweite Gerichtsinstanz hinauskommen.

Die bestehenden Haftungsrisiken kann man durch vertragliche Gestaltung, Qualitätskontrollen, Ersatzteillieferantendokumentationen und letztendlich über Abschluss geeigneter Versicherungen minimieren oder sogar ausschließen.

Das Experteninterview zeigt, dass man in der Praxis insbesondere die vertraglichen Haftungsausschlussmöglichkeiten in der Gewährleistung und soweit möglich im Schadenersatz nutzt. Produkthaftung ist zwar rechtlich durchaus bestehend, jedoch im

Geschäftsleben nicht sehr relevant. Bei Reklamationen wird versucht, im Sinne der Kundenzufriedenheit, Kulanzlösungen zu finden. Mit gerichtlichen Schaden- oder Produkthaftungsansprüchen waren zumindest unsere interviewten Experten bisher nicht konfrontiert.

Im Zuge des Experteninterviews wurde auch das Thema Abfall und Produkthaftung als für die Praxis relevant identifiziert. Dieses Thema konnte im Rahmen der vorliegenden Arbeit allerdings nicht behandelt werden.

Die Dienstleistung der Reparatur hat für die Steigerung der Wiederverwendung einen wichtigen Stellenwert. Zivilrechtliche Haftungen stellen für Reparaturbetriebe keine wesentlichen Hindernisse dar, soweit man die Reparatur als Dienstleistung betreibt und die bestehenden Sorgfaltspflichten einhält. Geht der Reparaturbetrieb jedoch in Richtung Produkthersteller (z.B. Zusammenstellung eines Gerätes aus vielen unterschiedlichen Gebrauchtteilen) oder verändert er Bauteile derart, dass sie eine neue bzw. zusätzliche Funktion bekommen, so ist eine Produkthaftungsversicherung anzuraten, ebenso wie rechtliche Beratung zur Vertragsgestaltung.

8. Literaturverzeichnis

- Beyer Peter/Kopytziok Norbert, *Abfallvermeidung und -verwertung durch das Prinzip der Produzentenverantwortung*, 2005
- Bydlinski Peter, *Neues zum neuen Gewährleistungsrecht*, JBI 2005, 681
- Eustacchio Andreas, *Produkthaftung Eine systematische Darstellung für die Praxis*, 2002
- Flitsch Martina, *Verträge und Vertragsmanagement im Unternehmen*, 2009
- Fitz Hanns/Grau Alexander/Reindl Peter, *PHG Produkthaftungsgesetz*, Manz Kurzkommentar, 2. Auflage, 2004
- Gschnitzer Franz, *Schuldrecht – Allgemeiner Teil*, 2. Auflage 1991
- ÖVE/ÖNORM E 8701-1 Prüfung nach Instandsetzung und Änderung und wiederkehrende Prüfung elektrischer Geräte, Kuratorium für Elektrotechnik (www.kfe.at)
- Petsche Alexander/Mair Karin (Hrsg.), *Handbuch Compliance*, 2011
- Rebhahn Robert/Kietaibl Christoph, *Giga-Checkliste: Mängelhaftung beim Werkvertrag* ecolex-script 2004/27
- Reischauer Rudolf, *Das neue Gewährleistungsrecht und seine schadenersatzrechtlichen Folgen* (Teil I), JBI 2002, 137
- Spitzbart Markus (Herausgeber), *Leitfaden für die Wiederverwendung von Elektroaltgeräten in Österreich*, Lebensministerium Wien, November 2009
- Welser Rudolf, *Bürgerliches Recht II*, 13. Auflage, 2007
- Welser Rudolf/Jud Brigitta, *Die neue Gewährleistung*, Manz Kurzkommentar, Stand 1.8.2001

Gesetze

- Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch idF BGBl I 2010/85 (ABGB)
- Konsumentenschutzgesetz BGBl 1979/140 idF BGBl I 2010/107 (KSchG)
- Produkthaftungsgesetz BGBl 1988/99 idF BGBl I 2001/98 (PHG)
- RL 85/374/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Haftung für fehlerhafte Produkte, ABI Nr L 210/29 vom 7.8.1985
- RL 99/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbraucher, ABI Nr L 171 vom 7.7.1999, S 12
- Richtlinie 2008/98/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien
<<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32008L0098:DE:NOT>>

Online

- „Auch auf Reparaturen gibt es Gewährleistung“, help-ORF online, <http://helpv1.orf.at/index.html@story=3937> download: 15.04.2011

- Barta, Heinz, Zivilrecht - Grundriss und Einführung in das Rechtsdenken, <http://www.uibk.ac.at/zivilrecht/buch/> download: 08.04.2011
- EUR-Lex Der Zugang zum EU-Recht, <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>
- Kuratorium für Elektrotechnik; www.kfe.at
- Rechtsdatenbank der Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, <http://www.rdb.at/>
- Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes Österreich, <http://www.ris.bka.gv.at/>
- Wirtschaftskammer Österreich - Homepage, <http://portal.wko.at/>

9. Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
bspw.	beispielsweise
EPR	Extended Producer Responsibility
f	folgende (Seite)
ff	fortfolgend
GewRÄG	Gewährleistungsrechtsänderungsgesetz
iSd	im Sinne des
Kap.	Kapitel
KSchG	Konsumentenschutzgesetz
leg cit	legis citatae
mwN	mit weiteren Nachweisen
OGH	Oberster Gerichtshof
PHG	Produkthaftungsgesetz
RL	Richtlinie
RUSZ	Reparatur und Service Zentrum
Tab.	Tabelle
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel

10. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Haftungsinstrumente am Beispiel Waschmaschine
Abbildung 2	Reihenfolge der Gewährleistungsbehelfe (1)
Abbildung 3	Reihenfolge der Gewährleistungsbehelfe (2)
Abbildung 4	Reihenfolge der Gewährleistungsbehelfe (3)
Abbildung 5	Schematische Darstellung der 2 Re-Use Fälle

11. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Kategorien von Herstellern
Tabelle 2	Haftungsrisiken einer Reparaturwerkstätte

Die Autoren

Mag. Heinz **Schmid** ist derzeit als Jurist in der Energiewirtschaft tätig. Weitere Ausbildungen: Master-Studiengang "Technisches Umweltmanagement und Ökotoxikologie" an der FH-Technikum Wien und Fachausbildung zum Chemielaboranten.

Kontakt: heinzschmid@gmx.at

Mag. Dr. Michael **Nuster** ist Compliance Manager in einem internationalen Konzern und war viele Jahre als Jurist und Lehrbeauftragter für IT-Recht tätig. Weitere Ausbildungen: Master-Studiengang "Technisches Umweltmanagement und Ökotoxikologie" an der FH-Technikum Wien.

Kontakt: michael.nuster@rechtsservice.com

Mag. Dr. Renate **Kroismayr** ist Molekularbiologin mit langjähriger Erfahrung in der Grundlagenforschung. Ausbildungen: Diplomstudium Mikrobiologie, Doktorat in Molekularbiologie, Masterstudium Technisches Umweltmanagement und Ökotoxikologie.

Kontakt: renate.kroismayr@reflex.at

DI (FH) Harald **Brugger** hat langjährige Erfahrungen im Umweltbereich. Derzeit ist er als Berater im Bereich "Chemie & Konsum" bei "die umweltberatung" Wien tätig.

Ausbildungen: Studium der instrumentellen Analytik - FH Fresenius Idstein. Master-Studiengang "Technisches Umweltmanagement und Ökotoxikologie" - FH Technikum Wien.

Kontakt: harald.brugger@umweltberatung.at